

Verjährung von Rückforderungsansprüchen von Krankenhäusern gegenüber Krankenkassen

- Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. Mai 2005, Az.: B 3 KR 32/04 -

bearbeitet und besprochen von Silke Tammen, Rechtsanwältin in München

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 12. Mai 2005 (Az. B 3 KR 32/04 R) Klarheit über die Verjährungsfristen von Rückforderungsansprüchen von Krankenhäusern gegenüber Krankenkassen geschaffen.

Im Rahmen der Reformierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 (GKVRefG 2000) zum 1. Januar 2000 erfolgte eine Änderung des § 69 SGB V mit der Folge, dass sich die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen und ihrer Verbände zu Krankenhäusern teilweise nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) richten.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1999 war durch das Urteil des Senats vom 17. Juli 1999 (Az. B 3 KR 6/99 R) höchstrichterlich geklärt, dass Vergütungsansprüche der Krankenhausträger gegen Krankenkassen für die Krankenhausbehandlung von Kassenpatienten einer einheitlichen Verjährungsfrist von vier Jahren unterliegen. Bereits vor dieser Entscheidung hatte das Gericht das allgemeine Rechtsprinzip der vierjährigen Verjährung im Sozialrecht entwickelt und auf diverse Fallkonstellationen öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen angewandt. Da die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen unstrittig dem öffentlichen Recht zugeordnet waren, wurde das entwickelte allgemeine Rechtsprinzip der vierjährigen Verjährung auch auf diese Fälle angewandt.

Nach Änderung des § 69 SGB V herrschte lange Zeit Uneinigkeit darüber, ob die Vergütungsansprüche der Krankenhäuser weiterhin der vierjährigen Verjährungsfrist des § 45 I SGB I oder über den Verweis des § 69 SGB V der zivilrechtlichen Verjährung von früher zwei und seit dem 1. Januar 2002 (Schuldrechtsreform) drei Jahren unterliegen.

Das Bundessozialgericht hatte sich in der vom Sozialgericht Marburg zugelassenen Sprungrevision mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urteil vom 27. Mai 2004, Az. S 6 KR 902/02) entschied das Bundessozialgericht, dass Vergütungsansprüche der Krankenhäuser gegenüber den Krankenkassen stets nach vier Jahren gemäß § 45 SGB I verjähren. Die Änderung des § 69 SGB V führe nicht zu einer Veränderung der geltenden Rechtslage.

Seit Änderung des § 69 SGB V sind die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Krankenhäusern abschließend im vierten Kapitel, in den §§ 63, 64 SGB V und im Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt. Da dieser Wortlaut hinsichtlich der Verjährungsvorschriften dem Bundessozialgericht jedoch nicht eindeutig erschien, ging es in seiner Entscheidung auch auf die Entstehungsgeschichte, den Sachzusammenhang sowie Sinn und Zweck der Vorschrift des § 69 SGB V ein. Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern seien hiernach notwendiger Bestandteil des Gesamtsystems der gesetzlichen Krankenversicherung, da die Krankenkassen über die Rechtsbeziehungen ihren öffentlichen Versorgungsauftrag als „mittelbare Staatsverwaltung“ erfüllen. Somit seien alle Leistungsbeschaffungsverträge öffentlich-rechtlicher Natur. Zivilrechtliche Vorschriften seien an dieser Stelle über § 61 Satz 2 SGB X daher nicht mehr maßgebend, sondern könnten nur noch lückenfüllend und ergänzend analog herangezogen werden. Eine Anwendung der Vorschriften des BGB mit einer generellen dreijährigen Verjährungsfrist scheidet daher für diese Vergütungsansprüche aus. Somit ist die zum 1. Januar 2002 erfolgte Schuldrechtsreform mit seinen Übergangsvorschriften in diesem Bereich unerheblich und es bleibt bei der vierjährigen Verjährungsfrist gemäß § 45 I SGB I.

Anschrift der Verfasserin:

Silke Tammen, Rechtsanwältin
Solidaris Revisions-GmbH
Laimer Straße 23
80639 München